

**Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tageseinrichtungen, Tagespflege und OGS**

- Elternbeitragssatzung -

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Schwelm erhebt die Stadt Schwelm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten monatlich zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII).
- (3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Betreuung in Einrichtungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) an den Grundschulen der Stadt Schwelm gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind
- (1) zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach
 - (2) § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (s. hierzu im Übrigen § 4 Abs. 4).
 - (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, für den ein rechtverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Schwelmer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Die Regelung des § 1 Abs. 1 (monatliche Beitragspflicht) bleibt vom Ablaufzeitpunkt des Betreuungsvertrages unberührt.

- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamt-betreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Schwelm kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).
- (3) Der Träger einer Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Tabelle lt. entsprechender Internetseite der Stadt Schwelm.
- (2) Wird ein Kind drei Jahre alt, so ändert sich der Beitrag ab dem Folgemonat. Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ändert sich der Elternbeitrag ebenfalls ab dem Folgemonat.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (4) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.
- (5) Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses kann die Beitragshöhe entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen und steuerliche Sonderausgaben (mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen) sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des

Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS in Schwelm, so wird für beide Kinder der Elternbeitrag der nächstniedrigeren Beitragsstufe festgesetzt. Besuchen mehr als zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so sind die beiden höchsten Beiträge zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist für dieses Kind entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 3 KiBiz kein Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 23 Abs. 5 KiBiz.
- (4) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Schwelm als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.
- (5) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Schwelm unverzüglich eine verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Ohne Vorlage der verbindlichen Einkommenserklärung oder der angeforderten Nachweise ist die Stadt Schwelm berechtigt, den höchsten Elternbeitrag der in Anspruch genommenen Betreuungsform festzusetzen.

§ 8 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Schwelm die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der Beitragspflichtigen gem. § 2 dieser Satzung unverzüglich mit.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.201 außer Kraft.

Schwelm, den 29.11.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Gabriele Grollmann